



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
„Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics“
Vom 25. Oktober 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-74.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeiten	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Modul Masterarbeit.....	6
§ 37 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang besteht aus den Professorinnen und Professoren des Fachteils Sprachwissenschaft der Germanistik.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeiten

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics“ beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde. ²Vorausgesetzt werden ferner Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-3.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht mindestens 20 ECTS-Punkte in Sprachwissenschaft der Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft“ mit der Auflage zugelassen, das Basismodul „Sprachwissenschaft“ (8 ECTS-Punkte) und die Aufbaumodule „Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte“ (6 ECTS-Punkte) und „Sprachwissenschaft II: Sprachwissenschaft“ (6 ECTS-Punkte) gemäß geltender

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/German Language, Literature, and Cultures“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens am Ende des zweiten Semesters zu erbringen.

- (3) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 möglich. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Studienschwerpunkt „Systematische und historische Sprachwissenschaft“ vermittelt vertiefte systematisch-gegenwartssprachliche wie sprachhistorische Kenntnisse zu zentralen Themenbereichen der deutschen Sprachwissenschaft, insbesondere zur Sprachtheorie und Sprachstruktur des Deutschen, auch in Kontrast zu anderen Sprachen. ³Der Studienschwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich des Zweit- und Fremdsprachenerwerbs sowie des Deutschen als Fremdsprache und der deutschen Kultur. ⁴Der Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ befähigt die Studierenden dazu, Deutsch als Fremdsprache in der Erwachsenen- oder auch in der Schulbildung im In- und Ausland zu vermitteln.
- (2) Der Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft“ qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik oder in benachbarten sprachwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Deutsche Sprachwissenschaft“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit. ³Im Rahmen des Studiums ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. ⁴Wählbar sind die Studienschwerpunkte „Systematische und historische Sprachwissenschaft“ und „Deutsch als Fremdsprache“.

§ 35 Module und Modulprüfungen

- (1) Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten.
- (2) Wenn der Studienschwerpunkt „Systematische und historische Sprachwissenschaft“ gewählt wird, sind folgende Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren:
 - a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachgeschichte“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachtheorie und Sprachvergleich“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachpraxis“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; die Modulprüfung wird nicht benotet);
 - f) 10 ECTS-Punkte im Profilmodul „Systematische und historische Sprachwissenschaft“
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).
- (3) Wenn der Studienschwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ gewählt wird, sind folgende Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren:
 - a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Kontrastive Linguistik“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Lehrpraxis“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - f) 10 ECTS-Punkte im Profilmodul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der beiden Studienschwerpunkte setzt Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.
- (5) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren; es kann auch ein Modul „Germanistische Sprachwis-

senschaft III“ (10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit) des Fachs „Deutsche Sprachwissenschaft“ gewählt werden. ²Module anderer germanistischer Studiengänge gelten dabei nicht als Module anderer Fächer. ³Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (6) Im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge sind folgende Module des Fachs „Deutsche Sprachwissenschaft“ wählbar:
- a) „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - b) „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - c) „Sprachgeschichte“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
 - d) „Sprachtheorie und Sprachvergleich“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung);
 - e) „Deutsch als Fremdsprache“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit).

§ 36 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit im Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft“ wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte erworben sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe im Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft“ am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ und „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ vom 6. Juni 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-25.pdf>) geändert durch Satzung vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-14.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ oder im Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium gemäß den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2016.

Bamberg, 25. Oktober 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 25. Oktober 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Oktober 2016.